



Inhalt	Seite
<i>Max-Weber-Pl. 10 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17805/0) Nutzungsänderung von einer Bankfiliale in ein Fachgeschäft/ Laden für Hörgeräte und Sehhilfen in Teilbereichen des EG/UG des best. Gebäudes Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-5743-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	3
<i>Kathi-Kobus-Str. 22 – 24 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/280) Neubau einer Wohnanlage mit zweigeschossiger Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept (Kathi-Kobus-Str. 22 + 24 / Theo-Prosel-Weg 11 + 13) Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-4350-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	3
<i>Schwindstr. 9 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4935/0) Neubau eines Büro- und Wohngebäudes – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-19122-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBOä</i>	3
<i>Luisenstr. 22 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5453/0) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.2-2019-28576-22 – hier: Korrektur der straßen- seitigen Grundstücksgrenze Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-16593-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	4
<i>Nordendstr. 19 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4614/2) Energetische Sanierung mit Erneuerung einer Balkonanlage Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-14701-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	4
<i>Karl-Witthalm-Str. 4 – 24 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/0) Neubau einer Tiefgarage mit 49 Stellplätzen im Anschluß an eine Bestandstiefgarage mit Gebäudeanschlüssen und Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-1252-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	5
<i>Schweidnitzer Str. 46a (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 645/79) Errichtung zweier Gauben sowie Dachaufsteilung – hier: Dachumbau zum Laternendach Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-18800-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	5
<i>Eduard-Spranger-Str. 15 – 15c (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1552/41) Schulbauoffensive – Neubau Schulcampus Eduard-Spranger- Straße – BA 1 – Mittelschule (6-zügig), HfK und GS (je 3-zügig), Mensa-Sport-Gebäude und THV-Wohnung &lt;&lt;Eduard-Spranger-Str. 15 – 17 / Weitlstr. 121&gt;&gt; Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-6237-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	6
<i>Faistenlohestr. 32 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 146/2) Neubau eines Flachdach-Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-15766-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	6
<i>Leonrodstr. 18 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 531/34) Umnutzung einer Werkstatt zu einem Laden und eine Ausstellungseinheit, sowie Anbau von Strassenseitigen Erkern und Balkonen, Abbruch einer Rettungsleiteranlage und Neuerrichtung von Fluchtbalkonen mit einer neuen Fluchttreppe, Erneuerung der Rettungswege, Errichtung eines neuen Personen- und Fahrradaufzugs, sowie Anbringung eines Strassen- und Hofseitigen WDV-Systems Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-5108-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	7
<i>Bodenstedtstr. 44 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1292/8) Neubau von 7 Wohn- und Geschäftshäusern mit (teilweise) großflächigem Einzelhandel und Kindertagesstätte sowie 1 bzw. 2 geschossiger Tiefgarage – VORBESCHIED Bodenstedtstr. 34 – 44, Landsberger Str. 475 – 479 Flurnr.: 1292/2; 1292/3; 1292/8; 1297; 1298; 1299 Aktenzeichen: 1.7-2022-13296-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	7
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach §§ 18a, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz und §§ 76 Abs. 1 und 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben: „6. Planänderung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Erkundungs- und Rettungsstollen)“, Bahn-km 103,280 bis 105,996 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf in der Landeshauptstadt München“</i>	8
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach §§ 18a, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz und §§ 76 Abs. 1 und 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben: „7. Planänderung im PFA 2 der 2.S-Bahn-Stammstrecke (Erkundungs- und Rettungsstollen), Bahn-km 105,996 bis 106,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf in der Landeshauptstadt München“</i>	10
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB</i>	

<p>– Beschleunigtes Verfahren –                      Stadtbezirk 05 – Au-Haidhausen                      Teilbebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1956c                      Haidenauplatz (nordöstlich und südwestlich),                      Bahnlinie München – Rosenheim (nordwestlich) zwischen                      Leuchtenberggring und Ostbahnhof                      (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 491)</p>	12	<p>Wilhelmstr. 27 (Gemarkung: Schwabing FI.Nr.: 368/12)                      Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes in der Wilhelm-                      str. 27 (FINr. 368/12) und Neubau eines Wohngebäudes mit                      Tiefgarage (FINr. 368/28, nahe Kaiserstr.) – VORBESCHEID                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-14754-41                      Öffentliche Bekanntmachung                      eines Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	17
<p>Bekanntmachung                      Bauleitplanverfahren                      hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2                      des Baugesetzbuches (BauGB)                      Stadtbezirk 13 – Bogenhausen</p>	12	<p>Fürkhofstr. 28 – 30 (Gemarkung: Oberföhring FI.Nr.: 472/6)                      TEKTUR zu 1.1 2022-6277-31 – Schulbauoffensive                      – Modernisierung und Erweiterung der Helen-Keller-Realschule                      zu einer 6-zügigen Realschule mit Tiefgarage, Mensa und                      Dienstwohnung sowie Neubau einer 3-fach Sporthalle                      mit Vereinsgaststätte und Bezirkssportanlage                      (Fürkhofstr. 28 + 30 / Johanneskirchner Str. 72) –                      Hier: Änderung Bestandsgebäude                      Aktenzeichen: 6024-1.111-2022-15569-31                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	17
<p>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2183                      Marienburger Straße (östlich)                      Memeler Straße (nördlich)                      Bahnstrecke Nr. 5560 (westlich)                      – Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss –</p>	12	<p>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023                      des Rettungszweckverbandes München</p>	18
<p>Bekanntmachung                      Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2022                      der Stadtkämmerei</p>	13	<p>Gabriel-Max-Str. 64 (Gemarkung: Sektion VII FI.Nr.: 12863/64)                      Neubau eines Mehrfamilienhauses (3 WE) sowie 3 Garagen und                      Carport, Abbruch der Bestandsgarage                      Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-16116-33                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	18
<p>Erlass der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans                      für die Landeshauptstadt München                      Öffentliche Bekanntmachung vom 10. Januar 2023                      gemäß § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes                      (BimSchG)</p>	13	<p>Lehenweg 21 (Gemarkung: Perlach FI.Nr.: 1032/18)                      Revitalisierung und Anbau eines Wintergartens und Vorbau                      (Reihenmittelhaus)                      Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-10435-31                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	18
<p>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München                      über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1                      Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2                      der 35. BImSchV                      (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m.                      dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München,                      8. Fortschreibung, in der Umweltzone München                      (Diesel-Verkehrsverbote)</p>	13	<p>_____</p>	
<p>Passauerstr. 20 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 8940/6)                      Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage –                      VORBESCHEID (Passauerstr. 20 / Euckenstr.) /                      GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG                      Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-21457-23                      Öffentliche Bekanntmachung                      des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2                      Satz 4 BayBO</p>	16	<p>Nichtamtlicher Teil</p>	19
<p>Thalkirchner Str. 23 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 11142/0)                      Aufstockung eines Wohnhauses um ein Voll- und                      Dachgeschoss, Anbau von 7 Balkonen und einem Aufzug                      sowie Änderung der Fassaden (WDVS 12 cm) und Grundrisse                      Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-14633-21                      Öffentliche Bekanntmachung                      der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	16		

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Max-Weber-Pl. 10  
Gemarkung: Sektion IX; Flurnr. 17805/0; Stadtbezirk: 5  
Nutzungsänderung von einer Bankfiliale  
in ein Fachgeschäft/Laden für Hörgeräte und Sehhilfen  
in Teilbereichen des EG/UG des best. Gebäudes**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2022, Az. 6024-1.2-2022-5743-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 17803, 17805, 17806, 17811 und 17807, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089-233/25560.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Kathi-Kobus-Str. 22 – 24  
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 472/280 / Stadtbezirk: 4  
Neubau einer Wohnanlage mit zweigeschossiger Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept (Kathi-Kobus-Str. 22 + 24 / Theo-Prosel-Weg 11 + 13)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.12.2022, Az. 1.2-2022-4350-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr.: 472/275, 472/278, 2472/283, 472/284, 472/294 und 472/319, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66  
Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Schwindstr. 9  
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4935/0 / Stadtbezirk: 3  
Neubau eines Büro- und Wohngebäudes – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2022, Az. 1.7-2022-19122-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4936, Fl.Nr. 4934, Fl.Nr. 4933 und Fl.Nr. 4932, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentü-



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Karl-Witthalm-Str. 4 – 24 Gemarkung Großhadern/Flurnr. 79/0/Stadtbezirk: 20 Neubau einer Tiefgarage mit 49 Stellplätzen im Anschluß an eine Bestandstiefgarage mit Gebäudeanschlüssen und Mobilitätskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.12.2022, Az. 1.2-2022-1252-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 79/8, Fl.Nr. 79/9; Fl.Nr. 79/11, Fl.Nr. 79/18, Fl.Nr. 79/50, Fl.Nr. 79/51 und Fl.Nr. 79/69, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424 und 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21501, 233 - 26420 oder 233 - 25000.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Schweidnitzer Str. 46a Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 645/79 Errichtung zweier Gauben sowie Dachaufsteilung – hier: Dachumbau zum Laternendach

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.12.2022, Az. 6024-1.23-2022-18800-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 645/69 (Garagengrundstück), 645/70 (Gemeinschaftsweg), 645/78 (Schweidnitzer Str. 46), 645/80 (Schweidnitzer Str. 46a), 645/100 (Gemeinschaftsweg), 647/19 (Schweidnitzer Str. 42) und 647/20 (Schweidnitzer Str. 42a), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

München, 19. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Eduard-Spranger-Str. 15 – 15c**

**Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1552/41, 1552/50**

**Schulbauoffensive**

**– Neubau Schulcampus Eduard-Spranger-Straße – BA 1 – Mittelschule (6-zügig), HfK und GS (je 3-zügig), Mensa-Sport-Gebäude und THV-Wohnung <<Eduard-Spranger-Str. 15 – 17 / Weitlstr. 121>>**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.12.2022, Az.6024-1.1-2022-6237-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 1552/9, 1552/10, 1552/11, 1552/18, 1552/19, 1552/20, 1552/21 und 1734/3 (Eduard-Spranger-Str. 11, 14–48, Rainfarnstr. 13–21, Riemerschmidstr. 2, 1–9), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Faistenlohestr. 32**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 146/2,**  
**Gemarkung Obermenzing**  
**Neubau eines Flachdach-Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2022, Az. 2022-15766, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/ Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 24.08.2022 nach Plan Nr. 2022-15766 (3 Duplikatspläne) sowie Freiflächengestaltungsplan Nr. 2022-15766 und Baumbestandsplan Nr. 2022-15766 mit den Handeintragungen vom 17.11.2022 (Barrierefreiheit) wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 145/8 und 146, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer @, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 26420.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Januar 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Leonrodstr. 18

**Gemarkung: Neuhausen / Fl.Nr.: 531/34 / 9. Stadtbezirk  
Umnutzung einer Werkstatt zu einem Laden und eine  
Ausstellungseinheit, sowie Anbau von Strassenseitigen  
Erkern und Balkonen, Abbruch einer Rettungsleiteranlage  
und Neuerrichtung von Fluchtbalkonen mit einer neuen  
Fluchttreppe, Erneuerung der Rettungswege, Errichtung  
eines neuen Personen- und Fahrradaufzugs, sowie  
Anbringung eines Strassen- und Hofseitigen WDV-Sys-  
tems**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.12.2022, Az. 1.2-2022-5108-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 531/31, Fl.Nr. 531/2 und Fl.Nr. 531 sowie Fl.Nr. 538/5 als Nachbar über die Straßenmitte, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66**

**Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Bodenstedtstr. 34 – 44, Landsberger Str. 475 – 479

**Gemarkung: Pasing  
Flurnummern: 1292/2; 1292/3; 1292/8; 1297; 1298; 1299  
Stadtbezirk: 21**

**Vorhaben: Neubau von 7 Wohn- und Geschäftshäusern mit (teilweise) großflächigem Einzelhandel und Kindertagesstätte sowie 1-bzw. 2 geschossiger Tiefgarage –  
VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.12.2022, Az. 1.7-2022-13296-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Neubau von 7 Wohn- und Geschäftshäusern mit (teilweise) großflächigem Einzelhandel und Kindertagesstätte sowie 1-bzw. 2 geschossiger Tiefgarage – VORBESCHIED

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1295; 1296; 1294; 1292/9; 1292/4 und Fl.Nr.: 1299/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – 43 Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081 oder 233-26489.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach §§ 18a, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz und §§ 76 Abs. 1 und 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben:**

**„6. Planänderung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Erkundungs- und Rettungs-stollen)“, Bahn-km 103,280 bis 105,996 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München“**

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 Abs. 1, 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung durchgeführt. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Die beantragte 6. Planänderung des PFA 1 hat eine nachträgliche unwesentliche Änderung der bisher geplanten unterirdischen Streckenführung sowie des Querschnitts der beiden Fahrtunnel und eine Änderung des Rettungskonzepts sowie eine zusätzliche Erkundung für den Vortrieb der Streckentunnel samt zusätzlicher Erkundungsmöglichkeit für den Vortrieb der Fahrtunnel im PFA 1 zum Gegenstand.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen im PFA 1 folgende Maßnahmen im Bereich der unterirdischen Streckenführung:

- Neubau Erkundungs- und Rettungsstollen (ERS) mit 5 Verbindungsbauwerken (Querschläge QS 1 bis QS 5)
- Integration Ausstiegsbauwerk West in das vorhandene Tunnelportal
- Entfall Rettungsschacht 2 (RS 2)
- Anpassung Rettungsschacht 3 (RS 3)
- Entfall Rettungsschacht 4 (RS 4)
- Anpassung der Geschwindigkeit von 80 auf 100 km/h im Abschnitt Hauptbahnhof-Marienhof
- Verschiebung der Gleisachsen um ca. 90 cm in Richtung Norden im Bereich der Station Hauptbahnhof und Anpassung der vor- und nachgeordneten Bögen
- Geringfügige Anpassung der Gradienten im Bahnsteigbereich mit Anpassung der vor- und nachgeordneten Tangenten

Im Übrigen wird hinsichtlich der Darstellung dieser Planänderung in Text und Plänen auf das den Planunterlagen beigelegte Dokument „Darstellung der dokumentierten Änderungen“ verwiesen.

**Die Planunterlagen Stand: 25.03.2022 liegen zur allgemeinen Einsicht aus**

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

**vom 18.01.2023 bis 17.02.2023**

in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonisch

bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 24467 oder 089 / 233 22974 abgeklärt werden.

**Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:**

Landeshauptstadt München:  
<https://www.muenchen.de/auslegung>

Regierung von Oberbayern: [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)

**I.**  
Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt gem. §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

**II.**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die 6. Planänderung** bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

03.03.2023 schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Landeshauptstadt München,  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 31,  
80331 München,  
Raum 139

oder bei der Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Zur **Aufnahme der Niederschrift** ist telefonisch ein Termin zu vereinbaren

– bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 24467** oder **089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

– bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 2942** oder **089 / 2176 3153** oder **089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4122 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-



verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: [bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de](mailto:bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de) einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

- Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

- Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes bleibt vorbehalten.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.

- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

- Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3153.

München, 10. Januar 2023

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellung nach §§ 18a, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz und §§ 76 Abs. 1 und 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben:**

#### **„7. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Erkundungs- und Rettungstollen), Bahn-km 105,996 bis 106,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München“**

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 Abs. 1, 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung durchgeführt. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Die beantragte 7. Planänderung des PFA 2 hat eine nachträgliche unwesentliche Änderung der bisher geplanten unterirdischen Streckenführung sowie des Querschnitts der beiden Fahrtunnel und eine Änderung des Rettungskonzepts samt zusätzlicher Erkundungsmöglichkeit für den Vortrieb der Fahrtunnel im PFA 2 zum Gegenstand.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen im PFA 2 folgende Maßnahmen im Bereich der unterirdischen Streckenführung:

- Neubau Erkundungs- und Rettungstollen mit 5 Verbindungsbauwerken (Querschläge QS 6 bis QS 10)
- Entfall Rettungsschacht 5 (RS 5)
- Entfall Rettungsschacht 6 (RS 6)
- Vergrößerung der Radien und Überhöhung im Streckenabschnitt von km 105,9+96 bis km 106,7+14 zur Umsetzung des Geschwindigkeitsprofils von 80 auf 100 km/h und Verschiebung der Gleisachsen um bis zu 40 cm in Richtung Süden
- Änderung Regelquerschnitt RQ Verkehrstunnel mit vergrößertem Innen- und Außendurchmesser um 20 cm im Streckenabschnitt Marienhof bis Planfeststellungsgrenze zum PFA 3 Ost (technische Erfordernis zur Fortführung des Querschnitts aus dem PFA 3 Ost, siehe 2.2)
- Änderung / Anpassung der Gradienten als Folge der Planung im PFA 3 Ost, ab ca. Bau-km 107,5 bis PFA-Grenze mit Anhebung der Längsneigung von 5,5 ‰ auf 10,9 ‰ im rechten Streckengleis sowie Reduzierung der Längsneigung von 35,0 ‰ auf 10,9 ‰ im linken Streckengleis.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Darstellung dieser Planänderung in Text und Plänen auf das den Planunterlagen beigelegte Dokument „Darstellung der dokumentierten Änderungen“ verwiesen.

#### **Die Planunterlagen Stand: 17.05.2022 liegen zur allgemeinen Einsicht aus**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

#### **vom 18.01.2023 bis 17.02.2023**

in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer

etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonisch bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 24467 oder 089 / 233 22974 abgeklärt werden.

#### **Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:**

Landeshauptstadt München:  
<https://www.muenchen.de/auslegung>

Regierung von Oberbayern: [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)

#### **I.**

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt gem. §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

#### **II.**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die 7. Planänderung** bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

#### **03.03.2023 schriftlich oder zur Niederschrift**

bei der Landeshauptstadt München,  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 31,  
80331 München, Raum 139

oder bei der  
Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Zur **Aufnahme der Niederschrift** ist telefonisch ein Termin zu vereinbaren

– bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 24467** oder **089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

– bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 2942** oder **089 / 2176 3153** oder **089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer

4122 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: [bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de](mailto:bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de) einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

- Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch

die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

- Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherungsgesetzes bleibt vorbehalten.
  - Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
  - Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
  - Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  - Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  - Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
  - Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
  - Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.
- Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3153.

München, 10. Januar 2023

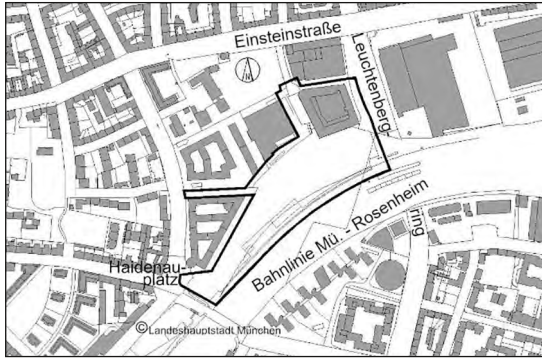
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB  
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 05 – Au-Haidhausen



Teilbebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1956c  
Haidenauplatz (nordöstlich und südwestlich),  
Bahnlinie München – Rosenheim (nordwestlich) zwischen  
Leuchtenbergring und Ostbahnhof  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 491)

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 30.11.2022 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Grundstückseigentümerin Omnia Grundstücks-GmbH & Co. Objekt Haidenauplatz KG beabsichtigt, im nordöstlichen Teil des Planungsgebiets ein zweites Headquarter für die UniCredit Bank AG – (HVB) zu entwickeln. Zugleich besteht die Notwendigkeit, für das hier zu behandelnde Planungsgebiet ein neues städtebauliches und freiraumplanerisches Gesamtkonzept zu entwickeln.

Als städtebauliche Planungsziele werden die Nutzbarmachung einer innerstädtischen Brachfläche im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung und die Schaffung einer innerstädtischen, verdichteten Mischung von Dienstleistungen, modernem Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie- und Freizeitnutzungen verfolgt. Ein prägendes Quartierzeichen entlang der Bahnstrecke am S-Bahnhof Leuchtenbergring mit einer Höhe bis zu 60 m nach den Maßgaben der Hochhausstudie und ein gut sichtbarer und nutzbarer Stadtraum als Auftakt in das neue Stadtquartier sollen entstehen.

Als grün- und freiraumplanerische Ziele auch in Bezug auf Klimaanpassung und Artenschutz wird u.a. die Schaffung einer zentralen, zusammenhängenden, möglichst großen, öffentlich nutzbaren klimatisch wirksamen Grünfläche mit hohem Baumanteil und eines zentralen, mit Großbäumen überstandenen öffentlichen Platzes für das Quartier verfolgt. Des Weiteren soll das Bebauungsplangebiet intensiv durchgrünt, Bestandsbäume erhalten und klimaresiliente Großbäume neu gepflanzt werden.

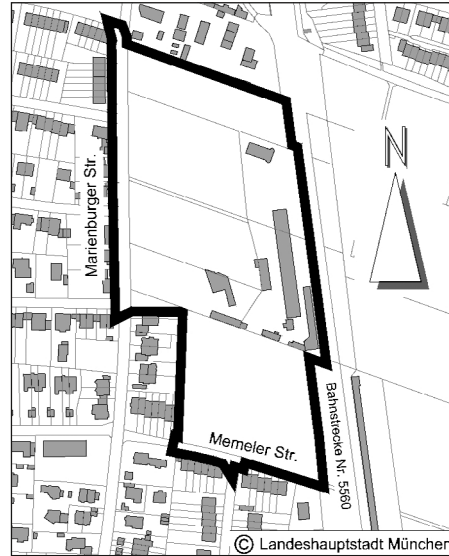
**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

München, 22. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung  
Bauleitplanverfahren**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 13 – Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2183  
Marienburger Straße (östlich)  
Memeler Straße (nördlich)  
Bahnstrecke Nr. 5560 (westlich)  
– Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss –

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 21.12.2022 für das Gebiet Marienburger Straße (östlich), Memeler Straße (nördlich), Bahnstrecke Nr. 5560 (westlich) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2183 beschlossen.

Das städtebauliche Planungsziel ist es, ein neues Quartier mit eigenständigem Charakter, abwechslungsreicher Gestaltung sowie vielfältigen und differenzierten Freiräumen mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Das Planungsgebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Im nördlichen Bereich soll ein gemischtes Gebiet mit Wohnen und nicht störendem Gewerbe/ Dienstleistungen entwickelt werden. Im südlichen Bereich soll ein Wohngebiet mit Wohnformen für unterschiedliche Einkommensgruppen entstehen.

Grünplanerisches Planungsziel ist insbesondere die Entwicklung eines prägnanten und nutzbaren Grün- und Freiflächensystems. Zudem soll ein möglichst hoher Anteil des schützenswerten Baumbestandes erhalten, und die Biotopfunktion entlang der Bahntrasse gestärkt werden. Auf den nicht unterbauten Flächen ist ein stabiles Grüngerüst aus großen und mittelgroßen Bäumen zu entwickeln, das eine prägende Wirkung für den Charakter des Quartiers hat.

Aus verkehrsplanerischer Sicht soll ein möglichst autoarmes Quartier geschaffen und ein Mobilitätskonzept entwickelt werden.

München, 28. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung



## Bekanntmachung

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, „jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört“ und diesen zu veröffentlichen. Der Beteiligungsbericht 2022 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 183 aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Herrn Kilian Martini (089 / 233 - 921 29) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2022 kann auch über das Internet-Portal „[www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)“ als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: „Finanzdaten- und Beteiligungsbericht“).

München, 22. Dezember 2022  
Stadtkämmerei  
SKA 1.31  
Beteiligungsmanagement  
Wirtschaftlichkeit

## Erlass der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München Öffentliche Bekanntmachung vom 10. Januar 2023 gemäß § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

### 1. Anlass

Da an vier Streckenabschnitten in der Landeshauptstadt München der gesetzlich geltende Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  weiterhin überschritten wird, ist die Landeshauptstadt München gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, den Luftreinhalteplan fortzuschreiben. Die Landeshauptstadt München hat daher als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München erstellt.

Nach § 47 Abs. 5 und Abs. 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 27.10.2022 bis zum 12.12.2022.

### 2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

### 3. Wesentliche Maßnahmen

Hauptbestandteil der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München ist die Einführung eines Diesel-Fahrverbots in der um den Mittleren Ring erweiterten Umweltzone in drei Stufen. In Stufe 1 dürfen ab dem 1. Februar 2023 Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 4/IV und schlechter nicht mehr in die um den Mittleren Ring erweiterte Umweltzone einfahren (zonales Dieselfahrverbot). Ab dem 1. Oktober 2023 werden in Stufe 2 auch Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V von dem zonalen Diesel-Fahrverbot erfasst. In Stufe 1 und Stufe 2 sind Anwohner\*innen der erweiterten Umweltzone sowie der Lieferverkehr noch generell mittels Beschilderung von dem Fahrverbot ausgenommen. In Stufe 3 entfällt ab dem 1. April 2024 diese allgemeine Ausnahme für Anwohner\*innen und den Lieferverkehr. In allen drei Stufen gibt es jedoch Ausnahmen von dem Diesel-Fahrverbot gemäß Anhang 3 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV) sowie gemäß einer Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Diesel-

Fahrverbot, die parallel zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans in Kraft gesetzt wird. Zudem können in Einzelfällen auf Antrag kostenpflichtige Einzelausnahmen gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erteilt werden.

Der Stufenplan wird begleitet durch ein Monitoring der verkehrlichen und lufthygienischen Auswirkungen. Kann aufgrund der Messwertentwicklung die Einhaltung des Stickstoffdioxid-Grenzwertes bereits mit Stufe 1 oder Stufe 2 gutachterlich bestätigt werden, wird auf die nächstschärfere Stufe verzichtet.

Als ergänzender Maßnahmenbestandteil wird im Verlauf des ersten Halbjahres 2023 eine Busspur im Bereich der Landshuter Allee in Fahrtrichtung Süden auf der Auffahrt auf den Mittleren Ring zwischen Nymphenburger Straße und Hirschbergstraße in Betrieb genommen.

### 4. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München informiert.

Die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, am

11. Januar 2023,

in Kraft. Die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München mit der Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Entscheidungsgründe-/erwägungen kann

ab dem 10. Januar 2023 bis einschließlich 25. Januar 2023

im Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, 4. Stock, Zimmer 4087, jeweils von Montag bis Donnerstag 9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) während der Dienstzeiten persönlich eingesehen werden.

Des Weiteren kann die 8. Fortschreibung ab sofort auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:  
[www.muenchen.de/umweltzone](http://www.muenchen.de/umweltzone)

Weitere Informationen zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München sowie zu den geltenden Ausnahmen finden Sie unter [www.muenchen.de/umweltzone](http://www.muenchen.de/umweltzone)

München, 10. Januar 2023  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

## Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote)

Ab dem 01.02.2023 gilt ein ganzjähriges zonales Verkehrsverbot für den Bereich der Umweltzone (B2R-Mittlerer Ring + Innerhalb des B2R-Mittleren Rings) für Kraftfahrzeuge mit



Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 4/IV und schlechter und ab 01.10.2023 bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 5/V und schlechter. Ab 01.04.2024 entfällt auch die Ausnahme für den Liefer- und Anwohnerverkehr.

1. Nach § 40 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahme-genehmigung Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb auch mit Schadstoffklasse Euro 5/V und schlechter für folgende Zwecke die Umweltzone befahren:
  - 1.1. Besondere Fahrtzwecke
    - a. Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen nach § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
    - b. Probe- und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV
    - c. Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV
  - 1.2. Fahrten von folgenden Fahrzeugen bzw. Fahrten für folgende Zwecke
    - a. Handwerkerfahrzeuge mit Handwerkerparkausweis der Landeshauptstadt München.
    - b. Handwerkerfahrzeuge deren Einsatz als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeug und Materialien unbedingt erforderlich ist befristet bis zum 31.03.2024. Voraussetzung ist zudem, dass der Handwerksbetrieb in der Handwerksordnung (Anlage A oder B) aufgelistet ist oder es sich um eine vergleichbare Tätigkeit handelt (z.B. Wartungsdienst, Installation Großgeräte)
    - c. Fahrzeuge mit gültigem Parkausweis für gewerbliche Anlieger für einen Bereich innerhalb der Umweltzone befristet bis zum 31.03.2024
    - d. Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr und Fahrzeuge mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz befristet bis 31.03.2024
    - e. Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, u.a. Fahrten im Linienverkehr zum ZOB befristet bis 31.03.2024
    - f. Quell- und Zielfahrten von Reisebussen befristet bis 31.03.2024
    - g. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zur bzw. von der Großmarkthalle über den Mittleren Ring und den Korridor „Schäftlarnstraße“
    - h. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zum bzw. vom Autoreisezug (München-Ostbahnhof) über den Mittleren Ring
    - i. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zu bzw. von dem Parkplatz Olympiastadion – Parkharfe anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände über die südliche Zu- bzw. Abfahrt (Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg, Sapporobogen)
    - j. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Camping-Mobilen zu bzw. von dem Campingplatz Thalkirchen über den Mittleren Ring
    - k. Medizinische Notfälle
    - l. Bestattungsfahrzeuge
    - m. der in § 47 Abs 4a, Nr. 2-7 BImSchG genannten Kraftfahrzeuge
    - n. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachweisen, oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen.
    - o. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie, Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder blinde Menschen (Inhaber\*innen des EU-einheitlichen blauen Parkausweises) fahren oder gefahren werden.

2. Die sofortige Vollziehung von 1. (1.1. – 1.2.) wird angeordnet.
3. Die in Anhang 3 zur 35. BImSchV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
4. Das Vorliegen der jeweiligen Tatbestände ist in geeigneter Form nachzuweisen.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Gründe:**

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, entsprechend dem Verursacheranteil aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG). Mit der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München wird zunächst die bestehende Umweltzone um den Mittleren Ring erweitert und in dieser neuen Umweltzone ein Fahrverbot für Diesel Euro 4/IV und schlechter angeordnet. Die Bestimmungen der bestehenden Umweltzone für benzinbetriebene Kfz gelten weiterhin. Ab dem 01.10.2023 gilt dann ein zonales Dieselfahrverbot in der erweiterten Umweltzone für Diesel-Kfz mit der Schadstoffklasse Euro 5/V und schlechter. Diese stufenweise Einführung und Erweiterung eines zonalen Dieselfahrverbots in der erweiterten Umweltzone der Landeshauptstadt München hat eine erhebliche Eingriffstiefe, die nur durch die Regelung von Ausnahmen angemessen umgesetzt werden kann. Für bestimmte Fahrten, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, werden daher im Rahmen dieser Allgemeinverfügung auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV allgemeine Ausnahmen zugelassen. Flankierend ist die Erteilung von kostenpflichtigen Einzelausnahmen auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV möglich.

Die mit den genannten Kennzeichen versehenen Fahrten erfolgen zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungszwecken. Sie dienen ferner der Ausfuhr. Die Zulassung der Ausnahme steht im überwiegenden öffentlichen Interesse, damit auch die vom Verbot erfassten Fahrzeuge einer sinnvollen, ressourcenschonenden Verwendung zugeführt werden können. Damit wird eine wirtschaftliche Verwertung der vom Verbot betroffenen Kfz ermöglicht.

In der Quantität fallen die genannten Fahrten nach Einschätzung der Landeshauptstadt München nicht ins Gewicht, namentlich § 16a FZV werden Kurzzeitkennzeichen für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen ausgestellt und erlauben ausschließlich Probefahrten und Überführungsfahrten. Auch § 16 und § 19 FZV dienen eng begrenzten Fahrtzwecken.

Handwerkerverkehr mit einem Handwerkerparkausweis der Landeshauptstadt München wird ausgenommen, weil die Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Dem entspricht, dass Handwerker in der Verordnungsbegründung zu § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV ausdrücklich aufgeführt werden (BR-Drs. 819/07 S. 9 f.).

Darüber hinaus wird in Stufe 1 und Stufe 2 des in der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt Münchens festgelegten Stufenplans der Handwerkerverkehr ohne Handwerkerparkausweis ausgenommen. Es soll hierdurch sichergestellt werden, dass die im öffentlichen Interesse liegende Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen auch in diesem Übergangszeitraum gewährleistet ist. Allerdings wird diese Ausnahme nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Anforderungen für die Ausstellung eines Handwerkerparkausweises erfüllt sind. Der Handwerksbetrieb muss

entweder in der Handwerksordnung (Anlage A oder B) aufgelistet sein oder es muss sich um eine vergleichbare Tätigkeit handeln (z.B. Wartungsdienst, Installation Großgeräte) und der Einsatz des Fahrzeugs als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeug und Materialien muss unbedingt erforderlich sein.

Zur Gleichstellung der gewerblichen Anlieger\*innen innerhalb der erweiterten Umweltzone mit den Anwohner\*innen während der Stufen 1 und 2 des in der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt Münchens festgelegten Stufenplans wird für Fahrzeuge mit gültigem Parkausweis für gewerbliche Anlieger für einen Bereich innerhalb der Umweltzone eine Ausnahme gewährt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird auch am Verkehr von Taxen, Mietwagen und Fahrzeugen mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz gesehen, weil diese Transportmittel bei Bedarf auch Personen eine Kfz-Nutzung für bestimmte Zwecke ermöglichen, die über kein eigenes Kfz verfügen. Damit wird der öffentliche Verkehrsraum entlastet, weil weniger eigene Fahrzeuge angeschafft werden müssen.

Der Linienverkehr dient einer kontinuierlichen, ökologischen Versorgung der Allgemeinheit mit Mobilitätsleistungen und steht deshalb im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Ferner sollen auch die Fahrten von Reisebussen zugelassen werden, weil damit eine Bündelung von Kfz-Fahrten erreicht wird, die als umweltschonendere Alternative zum mobilen Individualverkehr im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Großmarkthalle hat für die Versorgung der Landeshauptstadt München eine zentrale Bedeutung. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 der Markthallen-Satzung dient sie dem Zweck, zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen und die Gewerbestandorte für Handel, Handwerk, Produktion und Gastronomiebedarf zu optimieren. § 1 Abs. 1 S. 3 der Satzung stellt klar, dass insofern keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Aus diesem Grund werden die Hin- und Rückfahrten als im öffentlichen Interesse stehend ausgenommen.

Für Fahrten zum Autoreisezug am Ostbahnhof München und zurück wird ebenfalls eine generelle Ausnahme erlassen. Die Ausnahme steht im überwiegenden öffentlichen Interesse, weil damit die Benutzung der Bahn als Reisemittel – trotz gegebenenfalls schlechter öffentlicher Verkehrsanbindung am Zielort – gefördert wird. Das multimodale Reisen wird durch diese Ausnahme gefördert.

Für Fahrten zu und von dem Parkplatz Olympiastadion – Parkharfe zum Parken anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände über den Abschnitt der Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg und Sapporobogen wird eine generelle Ausnahme erlassen. Zum Zweck des Parkens bei Veranstaltungen wird über den kürzesten Weg eine Kreuzung des Mittleren Rings, in dessen Bereich keine Randbebauung vorliegt, zugelassen, um den Parkplatz Olympiastadion – Parkharfe zu erreichen. Die Ausnahme liegt im öffentlichen Interesse, da die gezielte Nutzung der dafür vorgesehenen großräumigen Parkfläche im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Olympiagelände ermöglicht wird sowie hierdurch der Parksuchverkehr im unmittelbaren Umfeld, insbesondere in Wohngebieten außerhalb der Umweltzone, vermieden wird.

Für die Zufahrt zu bzw. Rückfahrt von dem Campingplatz Thalkirchen von Camping-Mobilen über den Mittleren Ring wird eine allgemeine Ausnahme erteilt. Diese Ausnahme liegt im öffentlichen Interesse. Im Gegensatz zu den anderen Cam-

pingplätzen im Stadtgebiet München ist der Campingplatz Thalkirchen wegen des fehlenden südlichen Autobahn-Ringschlusses zwischen Würm- und Isartal durch die Einführung des zonalen Diesel-Verkehrsverbots schlechter erreichbar. Durch eine Ausnahme für die Befahrung ausschließlich des Mittleren Rings wird verhindert, dass mit diesen sehr großen Kraftfahrzeugen weite Umwege, insbesondere auch durch Wohngebiete, gefahren werden. Der Mittlere Ring ist für die Zufahrt zu bzw. die Rückfahrt von dem Thalkirchner Campingplatz mit den großen Camping-Mobilen aufgrund seiner Bündelungsfunktion für den Verkehr vergleichsweise besser geeignet. Außerdem ist anzunehmen, dass mit Camping-Mobilen während eines meist längeren Aufenthalts von mehreren Tagen oder Wochen grundsätzlich nur einmalig zu- und abgefahren wird und innerstädtische Wege mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zurückgelegt werden. Da zudem die Anzahl der Camping-Mobile, die den Campingplatz Thalkirchen anfahren werden, aufgrund von dessen begrenzter Stellplatzzahl für höchstens ca. 300 Wohnmobile und durch dessen Schließung im Winter von etwa Anfang November bis Mitte März, begrenzt ist, ist durch die Ausnahme zur Nutzung des Mittleren Rings auch nur ein geringfügiger Einfluss auf die Schadstoffbelastung zu erwarten.

Medizinische Notfälle sollen ausgenommen werden, weil ein funktionsfähiges Gesundheitssystem und dessen zeitnahe Erreichbarkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. In Notfällen kann es erforderlich sein, auch ohne Krankenwagen (Anhang 3 Nr. 5 35. BImSchV) ärztliche Behandlung zu erhalten.

Ein im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen ergibt sich auch für den Einsatz von Bestattungsfahrzeugen, die einer gemäß Bestattungsgesetz gesetzeskonformen Bestattung dienen.

Die Ausnahme für schwerbehinderte Menschen liegt ebenfalls im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Mobilität von Menschen mit Behinderung kann über den öffentlichen Personennahverkehr nur eingeschränkt ermöglicht werden. Insofern liegt es im herausgehobenen öffentlichen Interesse die betroffenen Personen von vermeidbaren Barrieren zu entlasten. Dies ist einerseits Ausfluss des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG. Zudem verleiht Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber Menschen mit Behinderung auch grundrechtlichen Ausdruck.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung in Ziffer 1 besteht angesichts der Bedeutung der Betroffenen und deren zu schützenden Interessen und aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit des zeitgleichen Erlasses mit der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München ein besonderes öffentliches Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt München nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Die in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München festgelegte Ausweitung und Verschärfung der Umweltzone erfolgt über die entsprechende Beschilderung. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die hiermit zu gewährenden Ausnahmevorschriften ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei dem  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der  
Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
[www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

#### **Hinweise:**

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

#### **Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Januar 2023      Referat für Klima- und  
Umweltschutz  
gez. Christine Kugler  
berufsmäßige Stadträtin

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Passauerstr. 20 Gemarkung: Sektion V ; Flurnr.: 8940/6 ; Stadtbezirk: 7 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – VORBESCHIED (Passauerstr. 20 / Euckenstr.) / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2022, Az. 6024-1.7-2022-21457-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 8940/5, 8943/0 und Fl.Nr.: 8938/50, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Dezember 2022      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Thalkirchner Str. 23 Gemarkung: Sektion VI ; Flurnr.: 11142/0 ; Stadtbezirk: 2 Aufstockung eines Wohnhauses um ein Voll- und Dachgeschoss, Anbau von 7 Balkonen und einem Aufzug sowie Änderung der Fassaden (WDVS 12 cm) und Grundrisse**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.12.2022, Az. 6024-1.23-2022-14633-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Folgende Abweichungen wurden erteilt:

- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 11143.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 11141.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 3 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11141, 11105 und Fl.Nr.: 11143, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 089/233-21544.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Dezember 2022    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Wilhelmstr. 27**  
**Gemarkung Schwabing/Flurnr. 368/12 + 368/28/**  
**Stadtbezirk: 12**  
**Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes in der Wilhelmstr. 27 (FINr. 368/12) und Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage (FINr. 368/28, nahe Kaiserstr.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.12.2022, Az. 1.7-2022-14754-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 368/4, 368/11, 368/10 und Fl.Nr.: 368/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Bauvorhaben bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 504, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-22236.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Dezember 2022    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Fürkhofstr. 28 – 30**  
**Gemarkung Oberföhring, Flurnr. 472/6; Stadtbezirk: 13**  
**TEKTUR zu 1.1 2022-6277-31 – Schulbauoffensive – Modernisierung und Erweiterung der Helen-Keller-Realschule zu einer 6-zügigen Realschule mit Tiefgarage, Mensa und Dienstwohnung sowie Neubau einer 3-fach Sporthalle mit Vereinsgaststätte und Bezirkssportanlage (Fürkhofstr. 28 + 30 / Johanneskirchner Str. 72) – Hier: Änderung Bestandsgebäude**  
**Aktenzeichen: 6024-1.111-2022-15569-31**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.12.2022, Az. 6024-1.111-2022-15569-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 – 24725.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs



per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Dezember 2022    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München**

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2023 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 31 vom 23.12.2022, S. 365, veröffentlicht.

München, 27. Dezember 2022    Kreisverwaltungsreferat - R1,  
Rettungszweckverband  
München

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Gabriel-Max-Str. 64**

**Gemarkung Sektion VII , Flurnr. 12863/64, Stadtbezirk: 18  
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (3 WE) sowie  
3 Garagen und Carport, Abbruch der Bestandsgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.12.2022, Az. 6024-1.2-2022-16116-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -24034.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Dezember 2022    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

**gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Lehenweg 21**

**Gemarkung Perlach, Flurnr. 1032/18, Stadtbezirk: 16  
Revitalisierung und Anbau eines Wintergartens und  
Vorbau (Reihenmittelhaus)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.12.2022, Az. 6024-1.2-2022-10435-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Dezember 2022    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### **Baureferat**

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### **Gesundheitsreferat**

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.gsr@muenchen.de

#### **Kommunalreferat**

Leitung: Kristina Frank  
Denisstraße 2, 80335 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### **Kreisverwaltungsreferat**

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### **Kulturreferat**

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### **Mobilitätsreferat**

Leitung: Georg Dunkel  
Implerstraße 7-9, 81371 München  
mobilitaetsreferat@muenchen.de

#### **Personal- und Organisationsreferat**

Leitung: Andreas Mickisch  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### **Referat für Arbeit und Wirtschaft**

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### **Referat für Klima- und Umweltschutz**

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.rku@muenchen.de

#### **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### **Referat für Bildung und Sport**

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### **IT-Referat**

Leitung: Dr. Laura Dornheim  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### **Sozialreferat**

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

**Stadtkämmerei**

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

**Direktorium**

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

**Kontakte der Stadtpolitik**

**Stadtspitze**

**Oberbürgermeister Dieter Reiter**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

**Bürgermeisterin Katrin Habenschaden**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

**Bürgermeisterin Verena Dietl**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

**Stadtrat**

**Fraktion Die Grünen – Rosa Liste**

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

**Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER**

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fw-fraktion@muenchen.de

**SPD/Volt-Fraktion**

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

**DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

**FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

**Fraktion ÖDP/München-Liste**

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml-@muenchen.de

**AfD**

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de